



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 14.07.2011

# **Verbot von Vereinen Verbot der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ Bekanntmachung des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ und Gläubigeraufruf vom 4. Juli 2011 Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 14.7.2011**

---

### **Verbot von Vereinen Verbot der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ Bekanntmachung des Landes Brandenburg über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ und Gläubigeraufruf vom 4. Juli 2011**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 14.7.2011

Das Verbot des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 21. März 2011 gegen die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wurde am 13. April 2011 im Bundesanzeiger (S. 1394) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

#### **Verfügung**

1. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

2. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2011 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. August 2011 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Potsdam, den 4. Juli 2011

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Pahl

**MBI. NRW. 2011 S. 258.**